



**publicus**  
Amtliches Veröffentlichungsorgan  
der Hochschule Trier -  
Trier University of Applied Sciences



**2015-06**

**Veröffentlicht am 19.05.2015**

**Nr. 06/s. 101**

Tag	Inhalt	Seite
19.05.2015	<b>Ordnung für Zulassung und Einschreibung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Trier (Einschreibeordnung)</b>	102-114

**Ordnung für Zulassung und Einschreibung  
der Studienbewerberinnen und  
Studienbewerber an der Hochschule Trier  
(Einschreibeordnung)  
vom 30.04.2015**

Der Senat der Hochschule Trier hat aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) BS 223-41, die am 5. November 2014 beschlossene Ordnung für die Zulassung und Einschreibung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Trier (Einschreibeordnung) mit Beschluss vom 29. April 2015 geändert. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Abschnitt 1: Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Bewerbung und Zulassung
- § 3 Allgemeine und besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

**Abschnitt 2: Zulassung**

- § 6 Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen
- § 7 Zulassung in zulassungsfreien Studiengängen
- § 8 Entscheidung über den Zulassungsantrag

**Abschnitt 3: Einschreibung**

- § 9 Einschreibung
- § 10 Befristete Einschreibung
- § 11 Versagung der Einschreibung
- § 12 Mehrfacheinschreibung
- § 13 Studiengangwechsel
- § 14 Rückmeldung
- § 15 Rückzahlung Semesterbeitrag
- § 16 Beurlaubung
- § 17 Erlöschen der Einschreibung
- § 18 Aufheben der Einschreibung auf Antrag
- § 19 Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen
- § 20 Vollzug des Erlöschens der Einschreibung

**Abschnitt 4: Besondere Einschreibeformen**

- § 21 Frühstudierende
- § 22 Weiterbildende Studiengänge, postgraduale Studiengänge, sonstige wissenschaftliche Weiterbildungsangebote
- § 23 Gasthörerschaft

**Abschnitt 5: Daten**

- § 24 Datenerhebung
- § 25 Datenverwendung und -übermittlung
- § 26 Auskunft über gespeicherte Daten
- § 27 Datenlöschung

**Abschnitt 6: Schlussbestimmungen**

- § 28 Form und Frist
- § 29 Verwaltungsvorschriften
- § 30 Mitteilungen der Hochschule Trier

**Abschnitt 7: In-Kraft-Treten**

- § 31 In-Kraft-Treten

**Abschnitt 1: Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

**§ 1 Grundsätze**

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium mit dem Ziel des Erwerbs eines Abschlusses anstreben, werden auf Antrag durch Einschreibung in der Hochschule Trier aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden sie für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule gemäß § 36 HochSchG; diese Mitgliedschaft begründet sich aus dem Hochschulgesetz, der Grundordnung der Hochschule, dieser Einschreibeordnung und den Rechten und Pflichten anderer Rechtsvorschriften.

(2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang.

(3) Soweit das Studium in einem einjährigen Rhythmus (Studienjahr) durchgeführt wird, soll die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern nur zu dem vom Fachbereich festgelegten Zulassungssemester erfolgen.

(4) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Angehörige oder Angehöriger in dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge zu gleichen Teilen mehreren Fachbereichen zugeordnet, so wählt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich, dem sie oder er angehören will. Ist das Modulangebot des gewählten Studienganges überwiegend einem Fachbereich zugeordnet, so werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber Angehörige dieses Fachbereiches.

(5) Ein Wechsel des Studienganges bedarf der Änderung der Einschreibung gemäß §§ 9 und 13 dieser Ordnung (d. O.).

(6) Soweit für Studiengänge keine Zulassungs-

zahlen festgesetzt sind, findet kein Zulassungsverfahren statt. In diesen Studiengängen werden die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen bei der Einschreibung geprüft.

(7) Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich die Einschreibung nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides. Die Einschreibung erfolgt für das auf der Zulassung angegebene Fachsemester. Zulassungsbescheide können auch von der Stelle, die ein zentrales Vergabeverfahren von Studienplätzen durchführt, im Auftrag der Hochschule ausgestellt werden.

(8) Die Regelungen zu Frühstudierenden gem. § 67 Abs. 4 HochSchG finden nach Maßgabe des § 21 Anwendung.

(9) Für Fernstudiengänge und Fernstudienangebote kann die Hochschule Trier Zuständigkeiten auf die Zentralstelle für Fernstudien (ZFH) übertragen.

(10) Studien- und Prüfungsleistungen können erbracht oder bescheinigt werden, wenn die Studierenden in dem Studiengang, zu dem die Studien- und Prüfungsleistungen gehören, in dem jeweiligen Semester an der Hochschule Trier eingeschrieben sind. In anderen Studiengängen können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und bescheinigt werden, sofern die entsprechenden Prüfungsordnungen dies vorsehen. Ein Prüfungsverhältnis kann ohne Einschreibung weder gegründet, noch durchgeführt, noch mit dem Erwerb des durch die jeweilige Prüfungsordnung vermittelten Hochschulabschlusses zu Ende geführt werden.

(11) Die Einschreibung in einen Masterstudiengang setzt grundsätzlich einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. In begründeten Ausnahmefällen kann zugelassen werden, dass das Masterstudium bereits aufgenommen wird, bevor die Abschlussprüfungen eines Bachelorstudienganges beendet sind. Für diese Übergangszeit kann eine Doppeleinschreibung in den Bachelor- und Masterstudiengang erfolgen. Die Einschreibung in den Masterstudiengang erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des 1. Semesters nach der Einschreibung nachgewiesen werden. Das Nähere wird in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegt.

(12) Für die Zulassung und Einschreibung der Studierenden ist der Studienservice der Hochschule Trier zuständig, soweit in den Prüfungsordnungen des jeweiligen Studien-

ganges nichts anderes geregelt ist.

(13) Gebühren und beitragsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

## § 2 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung erfolgt aufgrund einer form- und fristgerechten Bewerbung. Die Bewerbung für alle Studiengänge erfolgt für das jeweilige Fachsemester des betreffenden Studienganges in der Regel online über das Bewerbungsportal der Hochschule Trier. Die neben der erfolgten Online-Bewerbung vorzulegenden Unterlagen sind innerhalb der Bewerbungsfristen der Hochschule Trier form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Zu diesen vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere der Lebenslauf, die Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Form und eine Erklärung zu Vorstudienzeiten. Die Hochschule Trier bestimmt die vorzulegenden Unterlagen, wobei die Art und Form der Bewerbung sowie beizufügende Unterlagen geändert werden können.

(2) Eine Bewerbung für ein höheres Fachsemester entsprechend des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie § 25 Abs. 3 und § 67 Abs. 4 Satz 3 HochSchG erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, die dazu die für die Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Ende des ersten Semesters an der Hochschule zu erfolgen.

(3) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Nicht deutschsprachige Zeugnisse und Bescheinigungen sind in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Richtigkeit der Übersetzung muss beglaubigt werden. Zur Beglaubigung sind die deutschen diplomatischen Vertretungen oder ein vereidigter Dolmetscher oder Übersetzer berechtigt. Für nicht deutschsprachige Studiengänge können Ausnahmen bezüglich der Übersetzung ins Deutsche zugelassen werden.

(4) Die Hochschule Trier kann für Bewerberinnen und Bewerber mit nicht deutschen Hochschulzugangsberechtigungen die Stelle bestimmen, bei der die Bewerbungen um einen Studienplatz einzureichen sind.

(5) Die Bewerbung um die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen regelt sich nach den Bestimmungen der Studienplatzvergabeverordnung vom 18. Dezember 2010 (StPVLVO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Auswahlsetzung der Hochschule Trier.

(6) Fristenregelung

1. Die Hochschule legt die Fristen für die Bewerbung fest. Grundsätzlich endet die Bewerbungsfrist für das Sommersemester am 15. Januar und für das Wintersemester am 15. Juli. Der Präsident kann die Frist höchstens bis zum Beginn der Vorlesungszeit verlängern, wobei die Einschreibung bis zu diesem Zeitpunkt vollzogen sein muss.
2. Die Fristen für die Anträge auf Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen ergeben sich aus der Rechtsvorschrift gemäß § 2 Abs. 5. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

### **§ 3 Allgemeine und besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium und zur Einschreibung in einen Studiengang ist der Nachweis der Zugangsberechtigung für den gewählten Studiengang. Der Nachweis wird in der Regel erbracht:

1. durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife,
2. durch das Zeugnis der Fachhochschulreife,
3. durch die Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Personen gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG,
4. durch das Zeugnis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
5. durch eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 33 Abs. 4 HochSchG. Erfolgreich in diesem Sinne sind Studierende, die mindestens 60 ECTS-Punkte erreicht haben,
6. durch eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 35 Abs. 1 HochSchG.

(2) Für Studiengänge, die neben oder anstelle der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen eine besondere Eignung oder Fähigkeit erfordern (§ 66 HochSchG), ist der erfolgreiche Abschluss der internen Eignungsprüfung gemäß den studiengangspezifischen Eignungsprüfungsordnungen nachzuweisen. Über eine Anerkennung extern erbrachter Nachweise entscheidet der zuständige Ausschuss.

(3) Neben der Hochschulzugangsberechtigung sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. der Nachweis der praktischen Vorbildung soweit diese vor Beginn des Studiums gefordert ist,
2. bereits an einer anderen Hochschule erreichte Studien- und Prüfungsergebnisse mit entsprechenden Noten, ECTS-Punkten und der Anzahl aller Versuche aller bisherigen Studienleistungen und Prüfungen,
3. bei Wechsel des Studienganges oder bei einem Wechsel an die Hochschule Trier eine Bescheinigung für jeden vorher begonnenen Studiengang, dass der jeweilige Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
4. der Nachweis aller, in der jeweiligen Prüfungsordnung des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen.

(4) Sehen Prüfungsordnungen für bestimmte Studiengänge den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) vor, kann eine Einschreibung nicht ohne diesen Nachweis erfolgen. Näheres regeln die studiengangspezifischen Ordnungen.

(5) Soweit für das Studium in einem Masterstudiengang weitere besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 HochSchG in den Prüfungsordnungen vorgesehen sind, kann eine Einschreibung nicht ohne deren Nachweis erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden, bevor die Abschlussprüfungen eines Bachelorstudienganges beendet sind und in diesem Falle auch vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Das Verfahren nach Satz 2 ist in den studiengangspezifischen Masterprüfungsordnungen geregelt.

(6) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können als Frühstudierende im Rahmen des § 67 Abs. 4 HochSchG außerhalb der Einschreibeordnung eingeschrieben werden. Näheres regelt § 21 dieser Ordnung.

### **§ 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG) sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn

sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen. Der Nachweis nach Satz 1 wird für grundständige Bachelorstudiengänge gemäß § 3 d. O. geführt. Der Nachweis für Masterstudiengänge erfolgt i.d.R. durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und/oder die in den jeweiligen Master-Prüfungsordnungen genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG mit ausländischen Bildungsnachweisen, die nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurden und die als dem deutschen Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig anerkannt wurden, können eingeschrieben werden, wenn sie vor Aufnahme ihres Studiums die für ein Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen haben.

(3) Soweit Studiengänge in einer anderen Sprache unterrichtet werden, sind Kenntnisse in der jeweiligen Unterrichtssprache entsprechend nachzuweisen.

#### **§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind, können unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung als ordentliche Studierende eingeschrieben werden, wenn sie

1. eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 3 d. O. oder
2. ein Zeugnis besitzen, das im Herkunftsland der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hochschulstudium berechtigt, und nach den Bewertungsvorschlägen des Sekretariates der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, einen direkten Hochschulzugang ermöglicht. Soweit die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen keine Bewertung des ausländischen Bildungsnachweises enthalten, entscheidet die Hochschule über die Gleichwertigkeit des Bildungsnachweises. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Deutschen gleichgestellt sind auch ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine direkte deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben (Bildungsinländer).

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis besitzen, das im Herkunftsland der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hochschulstudium berechtigt aber nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (ZaB) keinen direkten Hochschulzugang vermittelt, müssen vor Aufnahme des Fachstudiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) ablegen. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt im Regelfall zur Einschreibung für das gewählte Fachstudium. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern können eingeschrieben werden, wenn sie vor Aufnahme ihres Studiums die für ein Fachstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen oder der jeweiligen Unterrichtssprache nachgewiesen haben. Als gültige Sprachnachweise für die deutsche Sprache gelten DSH, TestDaF (durchgehend Stufe 4), deutsches Sprachdiplom (zweite Stufe), kleines oder großes Sprachdiplom oder C1-Prüfung des Goethe-Instituts oder die zentrale Oberstufenprüfung (ZOP). Als gültige Sprachnachweise für die englische Sprache gelten das Cambridge Exam (pass) mit dem Niveau CAE (Advanced), IELTS mit 6,5, TOEFL IBT mit 110 von 120, TOEFL PBT mit 637 von 677, TOEIC mit 945 von 990. Prüfungs- und Eignungsprüfungsordnungen können davon abweichende Sprachnachweise festlegen. In begründeten Einzelfällen können die von drei Professoren des aufnehmenden Fachbereichs bescheinigten deutschen Sprachkenntnisse bzw. der jeweiligen Unterrichtssprache die jeweilige Sprachprüfung ersetzen.

(3) Etwaige zwischenstaatliche Vereinbarungen sind zu beachten.

(4) Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die sich als Austauschstudierende (Partnerschafts- und Kooperationsverträge oder sonstige Vereinbarungen mit anderen Hochschulen, usw.) oder Stipendiatinnen und Stipendiaten für einen von vornherein begrenzten Zeitraum oder als Kurzzeitstudierende für in der Regel zwei Semester einschreiben wollen, ohne einen Studienabschluss an der Hochschule anzustreben, kann von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 abgewichen werden.

## Abschnitt 2: Zulassung

### § 6 Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen

(1) In Studiengängen für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich das Zulassungsverfahren nach dem Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen, der Hochschulauswahlsatzung der Hochschule und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Einschreibung in zulassungsbeschränkten Studiengängen geht ein Zulassungsverfahren voraus.

(3) Der formgerechte und vollständige Antrag auf Zulassung zum Studium ist innerhalb der festgesetzten Fristen einzureichen.

(4) Der Zulassungsantrag ist für einen bestimmten zulassungsbeschränkten Studiengang zu stellen. Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die dem Zulassungsantrag mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(5) Für Studiengänge, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Zugangsbedingung voraussetzen, kann eine Satzung näheres regeln.

(6) Die Hochschule kann festlegen, dass sie sich am dialogorientierten Serviceverfahren der Hochschulen beteiligt. Die Beteiligung kann auch mit einzelnen ausgewählten Studiengängen stattfinden. In diesem Fall sind bei einer dezentralen Bewerbung an der Hochschule insbesondere die von der Stiftung für Hochschulzulassung ausgegebene Bewerber-ID und Bewerber-Autorisierungsnummer anzugeben.

### § 7 Zulassung in zulassungsfreien Studiengängen

(1) Der Einschreibung in zulassungsfreien Bachelor- und Master-Studiengängen geht ein Zulassungsverfahren bzw. Einschreibeverfahren voraus.

(2) Der form- und fristgerechte Antrag auf Zulassung ist in der Regel in allen Studiengängen ausschließlich über das Bewerbungsportal der Hochschule online zu stellen. Soweit eine Bewerbungsfrist durch die Hochschule festgelegt wird, gilt § 2 Abs. 6 d.

O. entsprechend

(3) Die Hochschule behält sich die Beteiligung am dialogorientierten Serviceverfahren der Hochschulen vor. Es gilt in diesem Fall § 6 Abs. 6 d. O. entsprechend.

(4) Bei zulassungsfreien konsekutiven Master-Studiengängen finden die entsprechenden Regelungen der Hochschulauswahlsatzung der Hochschule Trier sinngemäß Anwendung.

### § 8 Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das dialogorientierte Serviceverfahren der Hochschulen einbezogen sind, trifft die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule. Diese Befugnis kann auf den Studienservice der Hochschule übertragen werden. Die Entscheidung über die Zulassungsanträge richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der geltenden Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) Rheinland-Pfalz. Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule den Termin, bis zu dem die Einschreibung vorzunehmen ist und benennt die weiteren vorzulegenden Unterlagen. Bei Überschreitung dieses Termins wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn ersichtlich ist, dass Voraussetzungen für die Zulassung oder für die Einschreibung nicht vorliegen und bis zur Einschreibung nicht erbracht werden können. Die Fristen zur Nachreichung von Unterlagen ergeben sich in Anwendung der Studienplatzvergabeverordnung; die Hochschule kann weitergehende Fristen bestimmen; dies gilt nicht für die Nachreichung der Unterlagen zum Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung oder im Falle der Bewerbung für ein höheres Semester in Studiengängen mit Zulassungshöchstzahlen in höheren Semestern. Die Bewerbungsfrist 15.07. bzw. 15.01. gilt auch für die Aufnahme in ein höheres Semester in Studiengängen mit einer Zulassungsbeschränkung in höheren Semestern als Ausschlussfrist. Liegen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist keine prüfungsfähigen Leistungsbescheinigungen bzw. auf Verlangen keine Leistungsbescheinigungen mit ausgewiesener Durchschnittsnote zum bisherigen Studienverlauf oder keine Unbedenklichkeitsbescheinigung der abgebenden Hochschule vor, nimmt die Bewerberin oder der Bewerber

nicht am Zulassungsverfahren teil. Ist für die Hochschulzugangsberechtigung neben dem schulischen Teil eine praktische Vorbildung nachzuweisen, so kann dieser Nachweis bis zum Vorlesungsbeginn erfolgen. Personen, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, können ein duales Studium an einer Fachhochschule aufnehmen; die Einschreibung erlischt, wenn die in das Studium integrierte berufliche Ausbildung oder das an deren Stelle tretende berufliche Praktikum erfolglos beendet wird.

(3) Eine direkte Zulassung und Einschreibung kann ohne Zulassungsbescheid erfolgen, wenn zu den schriftlich eingereichten Unterlagen gemäß § 9 Abs. 3 d. O. der Studierendenbeitrag und die sonstigen Gebühren und Beiträge bei der Hochschule eingegangen sind. In Studiengängen mit besonderen Zugangsvoraussetzungen und/oder Zulassungsbeschränkungen erfolgt eine Zulassung und Einschreibung i.d.R. durch einen Zulassungsbescheid.

(4) Eine Antrag auf Zulassung oder Einschreibung gilt als nicht gestellt, sofern nicht

1. alle Unterlagen gemäß § 9 Abs. 3 d. O. sowie
2. ggf. der Studierendenbeitrag und die sonstigen Gebühren und Beiträge bei der Hochschule innerhalb der vorgegebenen Frist eingegangen sind.

(5) Der Zulassungsbescheid kann in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. §§ 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ff. zurückgenommen oder widerrufen werden. Die Zulassung erlischt, wenn die im Zulassungsbescheid gemachten Nebenbestimmungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

### **Abschnitt 3: Einschreibung**

#### **§ 9 Einschreibung**

(1) Die Einschreibung in Studiengängen der Hochschule setzt den Eingang der gemäß Abs. 3 vorzulegenden Unterlagen voraus, die innerhalb der durch die Hochschule festgesetzten Frist schriftlich bei der Hochschule einzureichen sind.

(2) Die Hochschule bestimmt die Form und Frist des Antrages und der vorzulegenden Unterlagen. Eine Ermittlungspflicht von Amts wegen besteht nicht.

(3) Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere:

1. Antrag auf Einschreibung,
2. der beglaubigte Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (§ 3 Abs. 1 d. O.),
3. der aktuelle Nachweis einer Krankenversicherung oder eine Bescheinigung der Befreiung von dieser,
4. die Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses,
5. ein Lichtbild oder Lichtbilder,
6. von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und -bewerbern einen entsprechenden Aufenthaltstitel,
7. ggf. notwendige Sprachnachweise,
8. ggf. Einverständniserklärung der / des Erziehungsberechtigten.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit anderer ernsthaft gefährden kann, kann von der Hochschule ein amtliches Gesundheitszeugnis verlangt werden.

(4) Die Einschreibung erfolgt in einen Studiengang mit dem angebotenen Abschluss. Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich die Einschreibung nach dem Inhalt des Zulassungsbescheids.

(5) War die Bewerberin oder der Bewerber in dem gleichen oder verwandten Studiengang einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eingeschrieben, werden die Fachsemester fortgeführt. Näheres zur Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

(6) Die Einschreibung wird mit Beginn des im Zulassungsbescheides / Einschreibeantrages genannten Semesters wirksam. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält nach der Einschreibung einen Studierendenausweis. Bei Verlust des Studierendenausweises ist dies dem Studienservice unverzüglich anzuzeigen. Gleichzeitig ist der verlorene Studierendenausweis durch den Studierenden zu sperren bzw. die Sperrung zu beantragen. Der Verlust ist glaubhaft zu machen. Die Kosten für eine Ersatzausstellung gehen zu Lasten des Studierenden.

(7) Treten gegenüber dem Zulassungsantrag Veränderungen ein (z. B. Änderung des Namens, der Anschrift, etc.) so ist die Studierende oder der Studierende verpflichtet, dies unverzüglich dem Studienservice der Hochschule mitzuteilen. Es obliegt der Verantwortung der Studierenden /des Studierenden sicherzustellen, dass sie/er postalisch erreichbar ist.

(8) Einschreibungen in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen erfolgen nach der Maßgabe des § 67 Abs. 3 a HochSchG.

(9) Eine Einschreibung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 HochSchG erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudiengangs nachgewiesen werden. Das Erlöschen dieser Einschreibung wird in dem für die Studierende/den Studierenden hinterlegten Datenbestand vermerkt. Eine Rückerstattung etwaiger gezahlter Studiengebühren, Studienbeiträge und / oder Semesterbeiträge erfolgt nicht. Abweichende Regelungen bleiben hiervon unberührt.

### § 10 Befristete Einschreibung

(1) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nur vorübergehend an der Hochschule Trier studieren will. Dies ist insbesondere der Fall bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die

1. aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Abkommen der Hochschule Trier mit ausländischen Hochschulen an der Hochschule Trier studieren,
2. aufgrund eines Stipendiums an der Hochschule Trier studieren,
3. in Studiengängen eingeschrieben werden, die gemäß den Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen zur Verleihung eines doppelten Hochschulgrads führen. Die Einschreibung an der ausländischen Hochschule wird nicht berührt,
4. an einem Sonderprogramm der Hochschule Trier teilnehmen.

(2) Auf eine befristete Einschreibung in zulassungsbeschränkten Studiengängen sind die in der Studienplatzvergabeverordnung und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nicht anzuwenden.

(3) Von den Vorschriften über die Voraussetzungen für die Einschreibung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nach § 5 d. O., kann mit der Maßgabe abgewichen werden, dass insbesondere der Nachweis der Qualifikation und die sprachlichen Anforderungen auf die Belange des befristeten Studiums abgestellt werden.

(4) Die Einschreibung wird in der Regel auf zwei Semester befristet. Eine Verlängerung der Befristung bis zu weiteren zwei Semestern

ist jedoch in Ausnahmefällen zulässig.

(5) Die Einschreibung erlischt mit Fristablauf. Sollte die Einschreibung mit einer auflösenden Bedingung oder mit Auflagen verbunden sein, so erlischt die Einschreibung mit Eintritt der Bedingung oder der Nichterfüllung der Auflagen.

### § 11 Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung und Rückmeldung in zulassungsbeschränkte und zulassungsfreie Studiengänge ist aus Gründen des § 68 Abs. 1 und 2 HochSchG zu versagen. Bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist die Einschreibung und Rückmeldung ferner zu versagen, wenn sie die in § 5 d. O. genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(2) Die Einschreibung und Rückmeldung in zulassungsbeschränkte und zulassungsfreie Studiengänge ist ferner aus Gründen des § 68 Abs. 3 HochSchG zu versagen.

(3) Weiterhin kann die Einschreibung und Rückmeldung versagt werden, wenn die Studienbewerberin und der Studienbewerber nicht in der Lage ist, ihr/sein Studium aufzunehmen oder, dass sie/er das Studium nicht aufnehmen will oder nicht aufnehmen kann.

(4) Die Versagung der Einschreibung und der Rückmeldung wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber durch schriftlichen Bescheid bekanntgegeben.

### § 12 Mehrfacheinschreibung

(1) Für eine gleichzeitige Einschreibung in mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge gilt § 67 Abs. 1 HochSchG. Eine gleichzeitige Einschreibung in zwei oder mehrere zulassungsfreie Studiengänge oder in einen zulassungsbeschränkten Studiengang und in einen oder mehrere zulassungsfreie Studiengänge ist auf Antrag möglich.

(2) Die Vorschriften dieser Ordnung über Zulassung, Einschreibung, Versagung, Rückmeldung und der Exmatrikulation finden sinngemäße Anwendung.

(3) Eine Mehrfacheinschreibung in mehrere identische Studiengänge ist nicht zulässig.

### § 13 Studiengangwechsel

(1) Der Wechsel des Abschlusszieles oder der Wechsel eines Studienganges stellt einen

Studiengangwechsel dar. Sofern in den Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Studiengangwechsel prüfungsrechtlich einer Neueinschreibung gleichgestellt. Hierfür sind mindestens 30 auf den neuen Studiengang anrechenbare ECTS-Punkte nachzuweisen. Bei weniger als 30 Kreditpunkten (ECTS) ist die Einschreibung gem. § 9 Abs. 1 d. O. für den gewählten Studiengang neu zu beantragen.

(2) Für den Wechsel eines Studienganges bedarf es der Änderung der Einschreibung. Die Ausführungen dieser Satzung gelten hierfür ebenfalls. Die Fristen sowie die Form und die gegebenenfalls einzureichenden Unterlagen für die Antragstellung werden von der Hochschule Trier festgelegt. Für den Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang gelten die einschlägigen Regelungen der jeweils gültigen Studienplatzvergabeverordnung.

(3) Für den Wechsel in gleiche oder verwandte Studiengänge gilt die Bestimmung des § 9 Abs. 5 d. O. Für den Wechsel in andere Studiengänge gilt: eine Einschreibung in das jeweilige Fachsemester erfolgt entsprechend der Gleichwertigkeitsfeststellung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen. Gleichwertigkeit stellt das jeweilige vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses für den Studiengang fest, in den ein Wechsel beantragt wird.

#### § 14 Rückmeldung

(1) Die Studierenden, die ihr Studium an der Hochschule Trier in dem bisherigen Studiengang fortsetzen wollen, haben sich zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung für das auf die aktuell gültige Einschreibung folgende Semester erfolgt durch die Zahlung des Semesterbeitrages sowie anderer festgesetzter Beiträge und Gebühren innerhalb des durch die Hochschule Trier festgesetzten Rückmeldezeitraumes, wobei die Zeiträume an den jeweiligen Hochschulstandorten variieren können. Eine verspätete Rückmeldung ist nur unter der Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften insbesondere des Landesgebührengesetzes (LGebG) und des besonderen Gebührenverzeichnisses durch die Zahlung einer besonderen Säumnisgebühr möglich.

(3) Studierenden ist die Rückmeldung zu versagen, wenn Gründe gemäß § 68 Abs. 1 HochSchG vorliegen.

(4) Studierenden kann die Rückmeldung versagt werden, wenn Gründe gemäß § 69 Abs. 3 oder Gründe gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 3 HochSchG vorliegen.

#### § 15 Rückzahlung Semesterbeitrag

(1) Bei Exmatrikulation nach erfolgter Rückmeldung vor dem 01. März (Sommersemester) bzw. vor dem 01. September (Wintersemester) wird der bei der Hochschule eingegangene Semesterbeitrag auf Antrag an die Studierenden zurückgezahlt.

(2) Bei Exmatrikulation nach Ersteinschreibung oder Neueinschreibung bzw. Widerruf der Erst- oder Neueinschreibung vor dem 01. April (Sommersemester) bzw. vor dem 01. Oktober (Wintersemester) wird der eingegangene Semesterbeitrag auf Antrag an die Studierenden zurückgezahlt. Bereits ausgestellte Unterlagen wie Studienbescheinigungen und Studierendenausweise sind zurück zu geben. Nach der Rückzahlung ist der Datensatz zu löschen.

(3) Hat ein/e Studierende/r ihr/sein Studium im Vorsemester erfolgreich abgeschlossen und sich trotzdem rückgemeldet, ist eine Rückerstattung des eingegangenen Semesterbeitrages auf Antrag bis 01. Mai (Sommersemester) bzw. bis 01. November (Wintersemester) möglich. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, die auch für Abs. 1 und 2 gilt.

(4) Nach Validierung des Studierendenausweises bzw. der Chipkarte für das betreffende Semester ist eine Rückzahlung des Semesterbeitrages nicht mehr möglich.

#### § 16 Beurlaubung

(1) Studierende können auf schriftlichen Antrag vom Studium beurlaubt werden, wenn sie einen wichtigen Grund nachweisen. Der Antrag auf Beurlaubung ist fristgerecht innerhalb der für das jeweilige Semester geltenden Rückmeldefrist an die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule Trier zu richten. Die Entscheidungsbefugnis zur Beurlaubung wird auf den Studienservice der Hochschule Trier übertragen. Eine rückwirkende Beurlaubung findet nicht statt. Ausnahmen sind lediglich bei plötzlichen und unerwartet nach Semesterbeginn eintretenden Ereignissen innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn möglich.

(2) Beurlaubungsgründe sind insbesondere:  
1. eine länger dauernde Erkrankung der/des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes

Studium im betreffenden Semester verhindert,

2. Pflege eines erkrankten oder sonstigen hilfebedürftigen Angehörigen sowie Lebenspartnerin oder Lebenspartner, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester, insbesondere infolge der durch die Pflege bedingten überwiegenden persönlichen Anwesenheit beim zu Pflegenden, nicht möglich macht,
3. Praktika, sofern sie nicht durch eine Prüfungsordnung verpflichtend vorgeschrieben sind,
4. ein Studienaufenthalt im Ausland oder die Ableistung einer dem Studium oder mit dem Studium verbundenen beruflichen Perspektive dienenden praktischen Auslandstätigkeit,
5. Zeiten einer Schwangerschaft oder Erziehungszeiten eines Kindes,
6. Finanzierung des Studiums,
7. Tätigkeit entsprechend des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG),
8. Fälle sonstiger besonderer sozialer Härte.

Eine Beurlaubung zur Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung, Bachelor- oder Master-Thesis, etc. ist ausgeschlossen.

(3) Die Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen; die Hochschule Trier kann die Frist verlängern. Eine Antragstellung ist nur für das jeweils bevorstehende Semester möglich. Die Gründe für die Beurlaubung sind im Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen bei der Antragstellung nachzuweisen. Hierbei ist bei Krankheit insbesondere die voraussichtliche Dauer und Art der Erkrankung ärztlich zu bescheinigen. Eine amtsärztliche Bescheinigung kann gefordert werden. Nicht hinreichend begründete Beurlaubungsanträge sind abzulehnen.

(4) Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen. Sie ist in der Regel für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester, in den Fällen der Erziehung eines Kindes für max. 6 Semester pro Kind möglich. Beurlaubungen an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Eine Beurlaubung im ersten Semester nach Erst- oder Neueinschreibung ist nicht möglich; lediglich im Falle eines unerwartet eingetretenen Ereignisses, welches dazu führt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist, kann auch in diesem Semester eine Beurlaubung gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn zu stellen und mit antragsbegründenden Unterlagen zu belegen.

(6) Die Beurlaubung wird wirksam nach Genehmigung durch die Hochschule Trier. Sie wirkt, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung oder der Bewilligung, immer für das ganze Semester. Über das laufende Semester hinausgehende und rückwirkende Beurlaubungen sind ausgeschlossen.

(7) Während einer Beurlaubung können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

(8) Die Beurlaubung lässt die Stellung als Studierende bzw. Studierender gem. § 1 d. O. unberührt. Insbesondere bestehen vorbehaltlich anderweitiger Regelungen Beitrags- und Gebührenpflichten fort.

(9) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz.

### § 17 Erlöschen der Einschreibung

Die Mitgliedschaft einer Studierenden oder eines Studierenden zur Hochschule Trier erlischt:

1. am Ende des Semesters, in dem das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung festgesetzt wird,
2. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 18 d. O.),
3. durch Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen (§ 19 d. O.),
4. im Falle des § 19 Abs. 2 Satz 5 HochSchG, wenn die von der Hochschule festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

Studierende nach Erst- oder Neueinschreibung, die vor Aufnahme des Vorlesungsbetriebs (einschließlich ggf. vorhandener Orientierungsphasen und Einführungsveranstaltungen) des Studienganges die Mitgliedschaft zur Hochschule mit Wirkung zum Beginn des Semesters beenden, werden im Datenbestand der Hochschule gelöscht. Gezahlte Semesterbeiträge werden nach Rückgabe aller bereits ausgehändigten Unterlagen auf Antrag erstattet. Ausgenommen sind hierbei Kosten für bereits erstellte Chipkarten.

### § 18 Aufheben der Einschreibung auf Antrag

Der Antrag auf Aufhebung der Einschreibung kann jederzeit gestellt werden. Er wirkt zum Ende des Exmatrikulationssemesters, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Eine rückwirkende Aufhebung der Einschreibung auf Antrag ist unzulässig. Der Antrag auf

Exmatrikulation zum Datum der Antragstellung wirkt ab dem Folgetag des Antragseingangs an der Hochschule Trier.

### **§ 19 Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen**

(1) Die Aufhebung der Einschreibung hat zu erfolgen

1. in den Fällen des § 69 Abs. 2 HochSchG oder
2. wenn nach erfolgter Rückmeldung Gründe gem. § 14 Abs. 3 und 4 d. O. bekannt werden.

(2) In den Fällen des § 69 Abs. 3 und Abs. 3 a HochSchG kann die Aufhebung der Einschreibung gemäß § 69 Abs. 4 bis 6 HochSchG erfolgen.

### **§ 20 Vollzug des Erlöschens der Einschreibung**

(1) Die Aufhebung der Einschreibung auf Antrag der Studierenden/des Studierenden sowie die Rücknahme und der Widerruf der Einschreibung richten sich nach § 69 HochSchG.

(2) Das Erlöschen der Einschreibung aufgrund dieser Ordnung oder nach § 69 HochSchG auf Antrag, durch Rücknahme oder Widerruf tritt durch Streichung der jeweiligen Studierenden oder des Studierenden aus der Liste der eingeschriebenen Studierenden ein. Ein Restdatensatz bleibt erhalten. Das Erlöschen der Einschreibung wird durch eine Exmatrikulationsbescheinigung mit Angabe des Tages des Wirksamwerdens bestätigt.

## **Abschnitt 4: Besondere Einschreibeformen**

### **§ 21 Frühstudierende**

(1) Schülerinnen und Schüler können bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung als Frühstudierende gem. § 67 Abs. 4 HochSchG außerhalb der Regelungen dieser Einschreibeordnung unter Berücksichtigung von § 66 HochSchG eingeschrieben werden. Mit dieser Einschreibung sind sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Studiengang teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Einschreibung erfolgt jeweils nur für ein Semester. Sie kann um jeweils ein Semester verlängert werden, sofern sie vom Fachbereich und seitens der Schule befürwortet wird.

(2) Die Einschreibung ist jeweils zum Wintersemester bis zum 1. September bzw. zum Sommersemester bis zum 1. März bei der

Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule unter Angabe der konkreten Lehrveranstaltungen sowie des dazugehörigen Studiengangs zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bewerbungsschreiben,
2. Kopie des letzten Schulzeugnisses,
3. Einverständniserklärung der zuständigen Schulleitung mit Gutachten und einem Gutachten der entsprechenden Fachlehrerschaft,
4. Zustimmung des Fachbereiches bzw. des/der Studiengangsbeauftragten,
5. ggf. eine schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

### **§ 22 Weiterbildende Studiengänge, postgraduale Studiengänge, sonstige wissenschaftliche Weiterbildungsangebote**

(1) Personen mit erfolgreichem erstem Hochschulabschluss und Personen, die die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise insbesondere durch eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit und durch das Bestehen einer Eignungsprüfung der Hochschule, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt worden ist, erworben haben, können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung bzw. Erweiterung eines Studiums die Zulassung und Einschreibung in einem postgradualen Studiengang (Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengänge) sowie in einem nicht-konsekutiven Masterstudiengang (Weiterbildungsstudiengang analog § 35 Abs. 3 HochSchG) beantragen. Die Zulassung kann von dem Vorliegen besonderer Voraussetzungen abhängig gemacht werden, sofern dies in einer Satzung geregelt ist. Die Zulassung und Einschreibung zu sonstigen wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten wird durch Verfahrensregelungen, Satzungen und Prüfungsordnungen oder im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung des wissenschaftlichen Weiterbildungsangebots bestimmt.

(2) Die Zulassung zu weiterbildenden Master-Studiengängen, postgradualen Studiengängen sowie sonstigen weiterbildenden Angeboten setzt die Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr bzw. privatrechtliche Entgelte entsprechend § 35 Abs. 2 HochSchG voraus. Näheres regeln entsprechende Gebührenordnungen.

(3) Weiterbildende Master-Studiengänge, postgraduale Studiengänge sowie sonstige weiterbildende Angebote werden durch eine

Prüfungsordnung entsprechend § 26 HochSchG geregelt.

### § 23 Gasthörerschaft

(1) Soweit in einem grundständigen Studiengang Kapazitäten vorhanden sind, können Personen, die sich in einzelnen Lehrveranstaltungen weiterbilden wollen, auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen werden. Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist nicht an die Voraussetzungen für die Zulassung nach dieser Ordnung gebunden.

(2) Die Zulassung als Gasthörerin oder als Gasthörer bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans des jeweiligen Fachbereichs in Abstimmung mit den für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zuständigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern oder Lehrbeauftragten.

(3) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder als Gasthörer ist schriftlich in der festgelegten Frist an die Hochschule Trier zu richten. Die Form, Frist und zuständige Stelle bestimmt die Hochschule Trier. Eine Einschreibung erfolgt nicht.

(4) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang. Im Rahmen des Gasthörerstudiums können keine Studiennachweise (Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise) oder Leistungspunkte im Sinne von Prüfungs- und Studienordnungen erworben werden; eine Zulassung zu Prüfungen oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich. Entsprechende Bescheinigungen dürfen nicht ausgestellt werden. Nachweise, die entgegen diesen Bestimmungen erworben worden sind, können im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums nicht verwendet werden.

(5) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester. Aufgrund der Zulassung erhalten die Gasthörer einen Gasthörerschein, der zum Besuch der darin angegebenen Lehrveranstaltungen berechtigt. Bezüglich der Gebühren wird auf die einschlägigen Regelungen des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit dem besonderen Gebührenverzeichnis verwiesen.

### Abschnitt 5: Daten

#### § 24 Datenerhebung

(1) Entsprechend der Vorgaben des § 67 Abs. 3 HochSchG erhebt die Hochschule für

Personen, die sich für ein Studium bewerben und für Studierende die in Abs. 2 bezeichneten Daten. Kommt es zu einer Änderung einzelner Daten oder entstehen sie erstmalig, sind diese Veränderungen der Hochschule von den vorgenannten Personen und den Studierenden mitzuteilen.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Daten sind:

1. Daten zur Person:
  - a) Name,
  - b) Vorname(n),
  - c) Geburtsname,
  - d) Geburtsort und Geburtsdatum,
  - e) Geschlecht,
  - f) Staatsangehörigkeit,
  - g) Heimat- und Semesterwohnsitz sowie Land und Kreis des Heimat- und Semesterwohnsitzes,
  - h) Telefonnummer für Rückfragen,
  - i) E-Mailadresse,
  - j) Anschrift, Versichertennummer und Betriebsnummer der Krankenkasse, bei der die Bewerberinnen oder Bewerber und die Studierenden versichert sind sowie der Krankenversicherungsstatus.
2. Berufs- und praxisbezogene Daten:
  - a) Berufsausbildung vor Aufnahme des Studiums,
  - b) Zeiten berufspraktischer Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums,
  - c) Anzahl praktischer Studiensemester,
  - d) Anzahl der Semester an Studienkollegs.
3. Primäre studienbezogene Daten:
  - a) Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung, Durchschnittsnote,
  - b) Alle Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorangehenden Semester,
  - c) Gleichzeitig besuchte andere Hochschulen,
  - d) Art des Studiums (z.B. Erststudium, Frühstudierende, konsekutive oder weiterbildendes Master-Studium; sonstiges weiterbildendes Studienangebot, Zweit- und Promotionsstudium),
  - e) Grund, Semester und Jahr im Falle der Beurlaubung und Exmatrikulation,
  - f) Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll, sofern die Studierende bzw. der Studierende mehr als einem Fachbereich angehört,
  - g) Der von der Studienbewerberin bzw. von dem Studienbewerber gewählte Studiengang, angestrebter Abschluss, Fachsemester und Hochschulsesemester.
4. Semesterdaten:
  - a) Fach- und Hochschulsesemester,
  - b) Studienunterbrechung nach Art und Dauer.

## 5. Hochschuldaten:

- a) Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung,
- b) Bezeichnung der in vorangehenden Semestern besuchten Hochschulen und der dort gewählten Studiengänge,
- c) der dort verbrachten Studienzeiten,
- d) der dort abgelegten Prüfungen mit Prüfungsdatum, Ergebnissen (erbrachte Prüfungsleistungen mit bestanden/ nicht bestanden bewertet oder benotet) und erreichten Anzahl von ECTS-Punkten,
- e) bei diesen Prüfungen verlorene Prüfungsansprüche,
- f) Art und Dauer eines Studiums im Beitrittsgebiet (vor dem 3. Oktober 1990),
- g) Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums.

## 6. Prüfungsdaten:

Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Note der abgelegten Prüfungen (erbrachte Prüfungsleistungen mit bestanden/ nicht bestanden bewertet oder benotet), Gesamtnote.

7. Beurlaubung und Exmatrikulation:  
Grund, Semester und Jahr.

**§ 25 Datenverwendung und –übermittlung**

(1) Die für Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich werden die von der Hochschule Trier erhobenen Merkmale gemäß dem Hochschulstatistikgesetz in seiner jeweiligen Fassung an das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz übermittelt.

(2) Die Übermittlung der übrigen erhobenen Daten im Rahmen der Amtshilfe ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit die anfordernde Stelle aufgrund der Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Übermittlung der Daten an nicht öffentliche Stellen ist nur unter der Maßgabe des § 16 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig. Auf die konkreten Voraussetzungen des LDSG wird ausdrücklich Bezug genommen.

(4) Die nach § 24 erhobenen Daten sowie die sich während des Studiums ergebenden Daten dürfen nur von Mitgliedern der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden.

**§ 26 Auskunft über gespeicherte Daten**

(1) Studierenden bzw. Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern ist auf schriftlichen Antrag unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erteilen.

(2) Studierende können sich bei Auskunftersuchen vertreten lassen; der Antrag kann in diesem Fall nur persönlich gestellt werden. Vertretungen haben ihre Identität und Vollmacht nachzuweisen.

(3) Studierenden wird Auskunft erteilt bei automatisiert gespeicherten Daten durch Aushändigung eines Ausdruckes der gespeicherten Daten, bei nicht automatisiert gespeicherten Daten durch die Gewährung von Akteneinsicht.

**§ 27 Datenlöschung**

Personenbezogene Daten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen sind zu löschen, sobald ihr Vorhandensein für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Personenbezogene Daten in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Fristen zu vernichten oder zu archivieren.

**Abschnitt 6: Schlussbestimmungen****§ 28 Form und Frist**

(1) Die Hochschule Trier bestimmt die Form der nach dieser Ordnung zu stellenden Anträge. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Unvollständige Anträge gelten als nicht gestellt. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Die nach dieser Ordnung erforderlichen Fristen und Fristverlängerungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule festgesetzt. Die Befugnis kann auf den Studienservice delegiert werden. Sie sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

**§ 29 Verwaltungsvorschriften**

Die Präsidentin oder der Präsident kann zur Durchführung dieser Ordnung erforderliche Verwaltungsvorschriften erlassen.

### **§ 30 Mitteilungen der Hochschule Trier**

Mit der Einschreibung wird automatisch allen Studierenden ein Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsmedium zugeteilt, über die auch Mitteilungen der Hochschule Trier übermittelt werden können. Nachteile, die durch dessen Nichtnutzung entstehen können, tragen die Studierenden bzw. gehen zu Lasten der Studierenden.

### **Abschnitt 7: In-Kraft-Treten**

#### **§ 31 In-Kraft-Treten**

Diese Einschreibeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Fachhochschule Trier (Einschreibeordnung) vom 01. Juli 1997 außer Kraft.

Trier, den 30. April 2015

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn  
Der Präsident der Hochschule Trier